

(3) Die Ablieferungsschulden in Getreide einschließlich Speisehülsenfrüchte, Kartoffeln, Ölsaaten, Schlachtvieh, Milch, Eier und Wolle, die noch bei Verkündung dieser Verordnung bei den einzelnen Erzeugern bestehen, werden für die Erzeuger, die bei der Abdeckung der Ablieferungsschulden besondere Schwierigkeiten haben, bis Ende 1953 gestundet. Im Jahre 1954 sind von diesen Schulden mindestens 40 Prozent, im Jahre 1955 der Rest abzudecken.

§ 2

(1) Die bisherige Veranlagung der Besitzer von landwirtschaftlichen Nutzflächen bis zu 1 ha und der Tierhalter (auch ohne Land) zur Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Milch und Eiern nach der Stückzahl des von ihnen gehaltenen Viehs (§ 7 der Verordnung vom 22. Januar 1953) wird dahingehend erleichtert, daß

1. bei jedem Betriebe 1 Rind und 1 Schwein sowie Ziegen und Schafe in unbegrenzter Zahl von der Ablieferung von Schlachtvieh und 10 Legehennen von der Ablieferung von Eiern befreit sind;
2. der Ablieferungssatz von 700 kg Milch zu 3,5 Prozent Fettgehalt auf 500 kg ermäßigt wird, und zwar je gehaltener Milchkuh;
3. an Stelle der bisherigen Ablieferung von 400 Stck. Eier je Haushalt 60 Stck. Eier (zu 45 g) je Legehennen über die befreite Anzahl festgesetzt wird.

(2) Die im § 8 der Verordnung vom 22. Januar 1953 vorgesehene Nachveranlagung der in Abs. 1 genannten Ablieferungspflichtigen ist nicht durchzuführen.

(3) Sind auf Grund der bisherigen Regelung des § 7 der Verordnung vom 22. Januar 1953 für das Jahr 1953 bereits Schlachtvieh,¹ Milch und Eier abgeliefert worden, so sind die abgelieferten Mengen entweder auf die noch restliche Pflichtablieferung 1953 anzurechnen oder nach Wunsch der Ablieferer zur Deckung des Ablieferungssolls anderer Erzeuger oder für den freien Verkauf zu verwenden.

§ 3

(1) Die Erleichterungen des § 2 Abs. 1 dieser Verordnung gelten auch für die Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Milch und Eiern der Mitglieder von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (Typ III) für die in ihrem individuellen Eigentum gehaltenen Rinder, Kühe, Schweine und Legehennen.

(2) Für die Anrechnung der abgelieferten Mengen gelten die Vorschriften des § 2 Abs. 3 dieser Verordnung sinngemäß.

§ 4

Die Gebührenpflicht der Verwarnungen nach § 36 Abf. 2 der Verordnung vom 22. Januar 1953 wird aufgehoben.

§ 5

Für jeden veranlagten landwirtschaftlichen Betrieb \ Tierhalter ist im Jahre 1953 von den Räten der und Gemeinden die Hausschlachtung von Zie-

gen, eines Schweines und eines männlichen Kalbes unabhängig von dem Stande der Erfüllung der Ablieferungsverpflichtungen zu bewilligen.

§ 6

Landwirtschaftliche Betriebe, die nach den geltenden Bestimmungen den früheren Eigentümern oder Pächtern zurückgegeben werden, sind vom Rat des Kreises individuell zu veranlagern, wobei die Weiterführung und Weiterentwicklung des betreffenden Betriebes gewährleistet sein muß.

§ 7

Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1953

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Staatsekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse
Streit
Staatssekretär *12

**Verordnung
über die Erhöhung der Renten
und der Sozialfürsorgeunterstützung.**

Vom 25. Juni 1953

Um die Lebenslage der Rentner, die den Mindestrentenbetrag erhalten, und der Hauptunterstützungsempfänger in der Sozialfürsorge zu verbessern, wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Mindestbeträge für folgende aus Mitteln der Sozialversicherung und aus Mitteln des Haushalts gezahlten Renten sind zu erhöhen:

	monatlich
a) bei Altersvollrente	von 65,— DM auf 75,— DM
b) bei Invalidenvollrente	von 65,— DM auf 75,— DM
c) bei Unfallvollrente	von 65,— DM auf 75,— DM
d) bei Bergmanns-Altersvollrente	von 75,— DM auf 85,— DM
e) bei Bergmanns-Invalidenvollrente	von 75,— DM auf 85,— DM
f) bei Witwen-Vollrente	von 55,— DM auf 65,— DM

(2) Den Hauptunterstützungsempfängern in der Sozialfürsorge wird der monatliche Unterstützungssatz von 45,— DM auf 55,— DM erhöht.